

GRUNDPREISANSTIEG AM NETZ- ENTGELT STOPPEN

Private Verbraucher beim Netzentgelt für Strom entlasten

29. Juni 2018

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Baue*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Den Grundpreisanstieg am Netzentgelt zu Lasten von Verbrauchern insgesamt und insbesondere von Haushalten mit geringem Einkommen stoppen und umkehren	4
2. Energieeinsparungen dürfen nicht auf der Strecke bleiben	6
3. Den Grundpreisanstieg regulatorisch begrenzen	6

I. ZUSAMMENFASSUNG

Mit großer Sorge beobachtet der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) seit einiger Zeit den Anstieg des Grundpreises am Netzentgelt für Strom bei den Verteilnetzbetreibern.

Aus einem dem vzbv vorliegenden Datensatz des Tarifvergleichsportals Verivox von über 800 Verteilnetzbetreibern wird ersichtlich, dass der durchschnittliche Grundpreis über den Zeitraum 2013 bis 2018 für private Haushalte um ca. 63 Prozent gestiegen ist.¹ Damit werden dramatische Umverteilungseffekte im Netzgebiet der Betreiber insbesondere zu Lasten von Geringverbrauchern, aber auch zur gesamten Gruppe der privaten Verbraucherinnen und Verbraucher² in Gang gesetzt.

Das Netzentgelt bildet mit 25 Prozent inzwischen den größten Kostenbestandteil am Strompreis für die privaten Verbraucher – noch vor der Erneuerbaren-Energien-Umlage (EEG).³ Die Stromnetze müssen auf Übertragungs- und Verteilnetzebene aus- und umgebaut werden. Daher werden die Netzentgelte voraussichtlich weiter steigen.⁴

Um diesem Kostenanstieg entgegen zu wirken, setzt sich der vzbv für die Senkung einzelner Komponenten der Netzentgelte und für mehr Transparenz bei der Berechnung der Netzentgelte ein. Denn im Gegensatz zur EEG-Umlage, deren Berechnung transparent von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht wird, bleibt die Regulierung der Netzentgelte am Strompreis eine Blackbox für die Verbraucher.

Der vzbv fordert

- ❖ private Verbraucher bei den Netzentgelten zu entlasten: Der Grundpreisanstieg am Netzentgelt zu Lasten von privaten Verbrauchern insgesamt und insbesondere von Haushalten mit geringem Einkommen muss gestoppt und umgekehrt werden.
- ❖ Energieeinsparungen dürfen nicht auf der Strecke bleiben.
- ❖ dem Grundpreisanstieg regulatorisch im Rahmen einer Reform der StromNEV entgegenzuwirken.

¹ Vgl. Datensatz von Verivox, 26.04.2018.

² Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ Vgl. Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2017, 2017.

⁴ Vgl. Bundesnetzagentur: Netzentgelt, <https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/FAQs/DE/Sachgebiete/Energie/Verbraucher/Energielexikon/Netzentgelt.html>, 19.04.2017.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. DEN GRUNDPREISANSTIEG AM NETZENTGELT ZU LASTEN VON VERBRAUCHERN INSGESAMT UND INSBESONDERE VON HAUSHALTEN MIT GERINGEM EINKOMMEN STOPPEN UND UMKEHREN

Die Preispolitik der Netzbetreiber zeigt, dass Geringverbraucher und damit oft einkommensschwache⁵, private Haushalte die höchsten durchschnittlichen Netzentgelte zahlen. Das Netzentgelt als Teil des Strompreises ist eine Gebühr, die die privaten Haushalte für die Durchleitung und Nutzung von Strom durch das Versorgungsnetz an ihren Energieversorger zahlen. Dieses Entgelt setzt sich für private Haushalte aus einem monatlichen Grundpreis in Euro und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (kWh) zusammen. Während der Grundpreis verbrauchsunabhängig und damit fix ist, wird der Arbeitspreis pro verbrauchter kWh berechnet. Ein steigender Grundpreis ohne Kompensation beim Arbeitspreis führt daher zu steigenden Netzentgelten und Strompreisen, insbesondere bei Verbrauchern mit niedrigem Stromverbrauch.

Private Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch von <1.000 kWh werden mit einem doppelt so hohen Netzentgelt (durchschnittlich 14,18 Ct/kWh) belastet wie große Privathaushalte mit einem Jahresstromverbrauch von 5.000 bis 10.000 kWh bei einem durchschnittlichen Netzentgelt von 6,79 Ct/kWh. Gewerbekunden mit einem wesentlich höheren Jahresstromverbrauch zahlen im Durchschnitt bis zu zwei Drittel weniger (4,18 Ct/kWh). Großverbraucher und Industrie zahlen demgegenüber sechsmal weniger Netzentgelte in Höhe von nur 2,23 Ct / kWh.⁶

Hinzu kommt, dass die große Gruppe von Haushaltskunden und kleinen Gewerbetreibenden, die einen Gesamtstromverbrauch von weniger als einer Gigawattstunde pro Jahr verbrauchen, schon jetzt das volle und höchste Netzentgelt zahlen, während Großverbraucher umfangreich von den Netzentgeltentlastungen nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) profitieren. Netzentgeltentlastungen für atypische Stromnutzung und stromintensive Industrie belaufen sich seit 2014 auf 2,46 Milliarden Euro und gelten inzwischen für ca. 4.500 Unternehmen.⁷ Die jährlichen Netzentgeltentlastungen in Höhe von ca. 650 Millionen Euro müssen von den übrigen Netznutzern zusätzlich gegenfinanziert werden und setzen zudem negative Energieeffizienzreize.⁸

Eine Anfang 2018 veröffentlichte Kurzanalyse des Regulatory Assistance Project im Auftrag der Agora Energiewende stellt zudem eine extrem große Spreizung bei ausgewählten Verteilnetzbetreibern zwischen null und 96 Euro Grundpreis pro Jahr beim Netzentgelt fest. Für exemplarisch zehn ausgewählte Verteilnetze kommt die Kurzanalyse zum Ergebnis, dass die Grundpreise zum Jahreswechsel 2017/2018 im Durchschnitt von 47 auf rund 53 Euro im Jahr anstiegen. Am drastischsten zeigt sich das

⁵ Für den Begriff „Energiearmut“ gibt es keine allgemein akzeptierte Definition. Energiearmut wird als überdurchschnittlich hohe Belastung des Haushaltsbudgets durch Kosten für Energiedienstleistungen (Strom, Wärme und Warmwasser) im Vergleich zum durchschnittlichen Energieverbrauch eines privaten Haushalts definiert (Vgl. Berger / Kutsch 2011). Die Bundesregierung schätzt den Anteil der privaten Haushalte, die in Deutschland mehr als 10 Prozent ihres Nettoeinkommens für Energie aufbringen, auf 13,8 Prozent (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 17/10582, 2012).

⁶ Vgl. Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2017, 2017.

⁷ Vgl. Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2017, 2017.

⁸ Vgl. vzbv: Energiewendekosten gerechter verteilen: Handel und private Verbraucher um 5,2 Milliarden Euro pro Jahr entlasten. Positionspapier von vzbv und HDE, 2017.

am Netzentgelt im Verteilnetz der EWE, die ihren Grundpreis von 26 Euro auf 96 Euro pro Jahr fast vervierfacht haben.⁹

Verstärkt wird die schon seit einigen Jahren zu beobachtende Entwicklung durch eine aktuelle Analyse von Verivox aus dem Jahr 2018, die sogar eine Spreizung im Grundpreis zwischen null und 103 Euro feststellt. Demnach stiegen die Grundpreise für Stromanschlüsse von privaten Verbrauchern zwischen 2013 und 2018 im Durchschnitt um 63 Prozent (netto von ca. 36 Euro auf 59 Euro pro Jahr), die Arbeitspreise im gleichen Zeitraum sanken um 1,3 Prozent (von 5,44 auf 5,37 Cent pro Kilowattstunde).¹⁰ Die Ergebnisse der Analyse sind auch deswegen so alarmierend, weil sie mit mehr als 800 Verteilnetzbetreiberdaten mehr als 90 Prozent der deutschen Versorgungspunkte umfassen.

Netzentgelte machen inzwischen ca. 25 Prozent am durchschnittlichen Haushaltsstrompreis aus – Tendenz steigend. Die durchschnittlichen Grundpreissteigerungen auf Basis der Verivox-Analyse verursachten zwischen 2013 und 2018 ca. eine Milliarde Euro Mehrbelastung für Privathaushalte in Deutschland.¹¹ Dabei sind private Verbraucher bereits jetzt überproportional mit Umlagen, Abgaben und Steuern (ca. 54 Prozent) auf den Strompreis belastet.¹² Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist eine Verstärkung des Grundpreises als Anteil am Netzentgelt nicht anreizkompatibel.

Mit dem Grundpreisanstieg werden dramatische Umverteilungseffekte im Netzgebiet der Betreiber zu Lasten von Geringverbrauchern und einkommensschwachen Haushalten in Gang gesetzt. Zu den Geringverbrauchern zählen Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von <1.000 kWh. Hier sind die Grundpreissteigerungen am Netzentgelt pro Kilowattstunde am Höchsten. Neben einer sparsamen Lebensweise geht ein geringer Stromverbrauch oft auch mit einem geringen Einkommen, Armut oder weiteren soziokulturellen Gründen einher. Geringverbraucher zahlen somit spezifisch höhere Netzentgelte durch den fixen Grundpreisanteil im Vergleich zu Privathaushalten mit einem hohen Stromverbrauch.¹³

Die Verteilnetzbetreiber begründen den Anstieg des Grundpreises in der Regel mit einer vermeintlich verursachergerechten Wälzung der netzbezogenen Fixkosten und meinen damit konkret die erneuerbaren Eigenerzeuger und -verbraucher, die ihren Strom selbst nutzen und nicht ins allgemeine Netz einspeisen.¹⁴

Der Anteil der privaten erneuerbaren Eigenstromverbraucher am Gesamtstromverbrauch Deutschlands liegt mit aktuell 2,8 TWh (Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für 2018) bei unter einem Prozent.¹⁵ Es ist daher nicht verursachergerecht und sozial ungerecht, dass die Verteilnetzbetreiber den durchschnittlichen Grundpreis mit dieser Begründung zwischen 2013 und 2018 um 63 Prozent angehoben haben.¹⁶ Aus

⁹ Vgl. RAP: Netzentgelte 2018: Problematische Umverteilung zulasten von Geringverbrauchern. Kurz-Analyse im Auftrag von Agora Energiewende, 2018.

¹⁰ Vgl. Datensatz von Verivox, 26.04.2018.

¹¹ Vgl. Tagesspiegel Background: Netzentgeltreform durch die Hintertür, 04.12.2018.

¹² Vgl. Eurostat: Strompreisstatistik, 2017, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Electricity_price_statistics/de#Strompreise_f.C3.BCr_Haushaltskunden, 18.04.2017

¹³ Vgl. RAP: Netzentgelte 2018: Problematische Umverteilung zulasten von Geringverbrauchern. Kurz-Analyse im Auftrag von Agora Energiewende, 2018.

¹⁴ Vgl. RAP: Netzentgelte in Deutschland: Herausforderungen und Handlungsoptionen. Studie im Auftrag von Agora Energiewende, 2014.

¹⁵ Vgl. 50Hertz, Amprion, Tennet, Transnet BW: Prognose der EEG-Umlage 2018 nach EEV, 16.10.2017.

¹⁶ Vgl. Datensatz von Verivox, 04.06.2018.

Sicht des vzbv sollte sich das Netzentgelt dagegen weit überwiegend auf den Arbeitspreis als leistungsabhängige und flexible Preiskomponente stützen. Damit könnte eine faire Kostenverteilung bei den Netz- und Stromkosten vor allem für Geringverbraucher und einkommensschwache Haushalte erreicht werden.

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, die schleichende Umstellung der Netzentgeltsystematik auf ein überwiegend hohes Grundpreis-basiertes Entgeltsystem zu stoppen und umzukehren. Aus Sicht des vzbv hat sich die derzeitige Netzentgeltsystematik mit einer zumindest im Haushaltskundenbereich arbeitsbezogenen Verrechnung der Netzkosten bewährt.

2. ENERGIEEINSPARUNGEN DÜRFEN NICHT AUF DER STRECKE BLEIBEN

Der hohe Grundpreis bei niedrigem Stromverbrauch regt einen ineffizienten Strombezug an und wirkt den Klimaschutzziele der Bundesregierung entgegen. Denn mit einem relativ erhöhten Grundpreisanstieg am Netzentgelt haben Verbraucher weniger Anreize ihren Strom sparsam zu nutzen, da der Fixkostenanteil hoch ist. Bisherige Einspareffekte beim Stromverbrauch werden damit teilweise zu Nichte gemacht und sind kontraproduktiv für das Energieeffizienzziel des Klimaschutzplans 2050.

VZBV-Position

Der vzbv fordert, dass das Stromsparen für Privathaushalte nicht durch einen Grundpreisanstieg am Netzentgelt unattraktiver werden darf. Ein hoher Fixkostenanteil ist kontraproduktiv für einen sparsamen Stromverbrauch und somit auch für den Klimaschutz.

3. DEN GRUNDPREISANSTIEG REGULATORISCH BEGRENZEN

Die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Letztverbrauchergruppen am Stromverbrauch in Deutschland ist in der StromNEV geregelt. Demnach sollen Grundpreis und Arbeitspreis „in einem angemessenen Verhältnis“ zueinander stehen. Der starke Anstieg der Grundpreise am Netzentgelt bei annähernd gleichem Arbeitspreis führt diese Regelung in der StromNEV ad absurdum. Eine Spanne von maximal null Euro Grundpreis bis 103 Euro Grundpreis pro Monat für das Jahr 2018 kann aus Sicht des vzbv nicht als „angemessen“ gelten, wenn im Vergleich dazu fünf Jahre zuvor die Spanne von Grundpreisen nur zwischen null Euro und 73 Euro lag. Gleichzeitig ist die Anzahl der Verteilnetzbetreiber ohne Grundpreis zwischen 2013 und 2018 um 78 Prozent zurückgegangen, was mit einer höheren Kostenbelastung für die Verbraucher einhergeht.¹⁷

Daher muss entsprechend der Satz „Soweit zusätzlich ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt wird, haben Grundpreis und Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.“ in § 17 Abs. 6 StromNEV erstens eindeutig definiert und zweitens so definiert werden, dass der Grundpreis nicht bei gleichzeitigem unverändertem oder sinkendem Arbeitspreis einseitig erhöht werden darf.

¹⁷ Vgl. Datensatz von Verivox, 26.04.2018.

Falls also überhaupt ein Grundpreis erhoben wird, sollte dieser maximal auf die Entgelte für Messkosten, die unabhängig vom Strombezug oder dem Stromverbrauch entstehen, begrenzt werden. Die durchschnittlichen Messkosten liegen für das Jahr 2018 bei 11 Euro pro Jahr.¹⁸

Die stetig steigenden Komponenten der Netzentgeltssystematik widersprechen auch dem energiepolitischen Zieldreieck nach § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung“ zu erfolgen hat. Die Höhe des Netzentgeltes – bestehend aus Grundpreis in Euro/Monat und Arbeitspreis in Ct/kWh – wird dabei von den Verteilnetzbetreibern sehr unterschiedlich in die Strompreise umgerechnet.

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, einer weiteren Erhöhung des Grundpreisanteils zu Lasten der privaten Verbraucher konsequent entgegenzuwirken und diese Erhöhung zurückzuführen. Es braucht eine eindeutige Definition des „angemessenen Verhältnisses“ von Grundpreis und Arbeitspreis in § 17 Absatz 6 StromNEV. Darüber hinaus fordert der vzbv regulatorische Vorgaben in der StromNEV einzuführen, die die Grundpreise maximal auf die Kosten des Messstellenwesens begrenzen.

¹⁸ Vgl. Datensatz von Verivox, 08.06.2018.